

Betreff:**Erweiterung der Querungshilfe Waggumer Straße um Zebrastreifen****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

27.08.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

14.08.2018

Status

Ö

Sachverhalt:Beschluss des Stadtbezirksrates vom 16.08.2017:

Der Stadtbezirksrat 112 beantragt eine Prüfung, die vorhandene Querungshilfe auf der Waggumer Straße (Höhe Netto-Markt) mit Zebrastreifen auszustatten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die Anregung des Stadtbezirksrates zum Anlass genommen, die Angelegenheit zusammen mit der Polizei zu überprüfen. Fußgängerüberwege werden nach Maßgabe von § 26 Straßenverkehrsordnung (StVO) – Verwaltungsvorschrift – und der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) angeordnet. Nach der R-FGÜ ist für die Anordnung eines Fußgängerüberweges die Fußgängerverkehrsstärke maßgebend, die sich auf die Spitzenstunde des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr bezieht. Möglich wäre ein Fußgängerüberweg bei 50 - 100 querenden Fußgängern pro Stunde. Nach Beobachtung der Polizei wird diese erforderliche Fallzahl von querenden Fußgängern im Bereich der Querungshilfe auf der Waggumer Straße in Bienrode nicht erreicht.

Zudem befindet sich die benannte Querungshilfe nicht genau an der Stelle, an der die Zuwegung zum Jugendbolzplatz beginnt bzw. endet. Ein Abstand von ca. 20 m liegt dazwischen. Vor der Zuwegung zum Bolzplatz ist eine Absperreinrichtung errichtet worden, um ein direktes Laufen bzw. Fahren mit Rollern o. ä. auf die Fahrbahn zu unterbinden. Im Bereich der beginnenden Zuwegung hat es bislang einen Unfall mit Personenschaden gegeben. Das betreffende Kind ist neben der Querungshilfe vom Gehweg aus direkt auf die Fahrbahn gelaufen.

Um dennoch die Situation zu verbessern, hatte die Polizei vorgeschlagen, für den Bereich der Querungshilfe einschließlich der Zuwegung zum Jugendbolzplatz je Fahrtrichtung ein Gefahrzeichen „Fußgänger“ aufzustellen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Abschnitt auf 30 km/h zu reduzieren.

Die entsprechenden Verkehrszeichen sind aufgestellt worden.

Leuer

Anlage/n:

keine

